

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der KaRo UG**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäfte, Leistungen und Verträge der KaRo UG. Die AGB gelten unabhängig davon, ob es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag handelt.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende AGB der Vertragspartner der KaRo UG (nachfolgend: „Abnehmer“) erkennt die KaRo UG nicht an, es sei denn, diesen wird ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.

### **2. Angebote und Preise**

2.1 Angebote der KaRo UG sind freibleibend.

2.2 Aufträge an die KaRo UG haben schriftlich zu erfolgen. Kaufverträge, Lieferverträge sowie Werklieferverträge gelten erst als abgeschlossen, wenn die KaRo UG nach Erhalt der schriftlichen Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt.

2.3 Die Preise beziehen sich auf den Kauf von TexFlex. Kosten für die Lieferung sind im Preis enthalten.

2.4 In den Preisen ist, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten, diese ist als solche ausgewiesen.

### **3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung**

3.1 Die Rechnungen werden in der Regel mit dem Tag der Lieferung gestellt und ausgestellt.

3.2 Der Kaufpreis ist, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem der Betrag für die KaRo UG endgültig verfügbar ist.

3.3 Der Abnehmer kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der KaRo UG, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt.

Unabhängig davon kommt der Abnehmer in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

3.4 Verzugszinsen werden in gesetzlich geregelter Höhe erhoben. Beim Vertragsschluss mit Verbrauchern, § 13 BGB, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

Beim Vertragsschluss mit Unternehmern, § 14 BGB, betragen die Verzugszinsen 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

3.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Abnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KaRo UG schriftlich anerkannt sind.

### **4. Lieferung, Lieferverzug und Annahmeverzug**

4.1 Soweit kein verbindlicher Liefertermin ausdrücklich vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine ausschließlich unverbindliche Angaben.

4.2 Jede Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus. Der Abnehmer hat insbesondere für einen tragfähigen Untergrund sowie einer ausreichende Durchfahrtsbreite zur Anlieferung Sorge zu tragen.

4.3 Der Abnehmer kann 14 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins die KaRo UG schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Wird der ausdrücklich vereinbarte Liefertermin von der KaRo UG schuldhaft nicht eingehalten, so muss der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Bei fruchtlosem Verstreichenlassen der Nachfrist, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Die Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstandes ist Hauptpflicht des Abnehmers. Kommt der Abnehmer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die KaRo UG berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **5. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt**

5.1 Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Absendung auf den Abnehmer über.

5.1 Die KaRo UG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag vor. Der Abnehmer ist, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

## **6. Mängelgewährleistung, Verjährung**

6.1 Der Abnehmer hat die Ware bei Lieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und diese der KaRo UG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Die KaRo UG übernimmt keine Haftung für die fehlende Verwend- und Einsetzbarkeit von TexFlex, bspw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beim Abnehmer, insbesondere für den Fall der fehlenden Geeignetheit des Bodenbelags oder der sonstigen Beschaffenheit des Reitplatzes. Gleiches gilt für den Fall, dass der Abnehmer die vorausgesetzte Beschaffenheit nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend bereitstellt. Die Hinweise zum Platzaufbau unter [www.karo-texflex.de](http://www.karo-texflex.de) sind durch den Abnehmer zu beachten. TexFlex ist ein Allwettermaterial zur Verwendung im Freien; derzeit bestehen keine Erfahrungen hinsichtlich der Verwendung von TexFlex in Reithallen; eine Verwendung zu diesem oder sonstigen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken erfolgt daher ausschließlich auf eigenes Risiko des Abnehmers.

6.2 Mängelansprüche verjähren, sofern der Abnehmer Verbraucher i.S.v. § 14 BGB ist, innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Lieferung der Ware.

6.3 Ist der Vertrag für den Abnehmer ein Handelsgeschäft i.S.v. § 343 HGB, ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Abnehmers dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Mängelansprüche verjähren in diesen Fällen in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware.

## **7. Anwendbares Recht**

7.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der KaRo UG und ihren Abnehmern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ulm/Donau.